

Vertragskommission ambulante Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen
gemäß SGB IX (VK EGH Jug)

Beschluss Nr. 4 / 2026 vom 06.07.2026

„Allgemeine Verfahrensregelungen“

Die Berliner Vertragskommission ambulante Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen gemäß SGB IX (VK EGH Jug) beschließt die im Folgenden dargelegten „Allgemeinen Verfahrensregelungen“.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Hr. Peth)

VK EGH Jug

Anlage 7 des LRV EGH Jug vom 06.07.2026

Allgemeine Verfahrensregelung

§ 1 Aufnahme von Verhandlungen

(1) Die Aufforderung eines Vertragspartners zur Aufnahme von Verhandlungen über das Angebot einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wird von dem Vertragspartner schriftlich eingereicht. Die Unterlagen sind gemäß § 2 dieser Anlage einzureichen.

(2) Bei einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

(3) Der Eingang der Aufforderung ist maßgeblich für die 3-Monatsfrist; er wird unverzüglich in Textform oder im elektronischen Verfahren bestätigt.

§ 2 Notwendige Unterlagen

Folgende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen, soweit sie nicht bereits eingereicht wurden:

- a. Bezeichnung des Angebotes
- b. Name, Sitz, Anschrift, Gründungsjahr, ggf. Dachverband und Rechtsform des Leistungserbringers sowie Organigramm
- c. Aktuelle Bankverbindung zusätzlich in Schriftform mit rechtsverbindlicher Unterschrift (Geschäftsführung/Prokura) erforderlich
- d. vollständige Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Handelsregistrauszug sowie weitere wesentliche vertragsrelevante Dokumente
- e. Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft, sofern es sich um eine solche Körperschaft handelt
- f. Name und Funktion der wesentlichen Entscheidungsträger (zum Beispiel Geschäftsführung, Vorstand) und Aufsichtsorgane
- g. Bericht über die Tätigkeiten des Leistungserbringers, sofern dieser bereits für anderen Zwecke erstellt werden muss (zum Beispiel Kopie des Berichts, der jährlich gegenüber der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung abzugeben ist)
- h. Information, ob ein Betriebsrat beziehungsweise eine gewählte Mitarbeitervertretung vorhanden ist
- i. Tarifbindungen, Betriebsvereinbarungen
- j. Fachkonzept als Bestandteil des Angebots der Leistungsvereinbarung
- k. Nachweis über die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei Beschäftigten, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben
- l. Kinder- und Gewaltschutzkonzept
- m. ggf. Nachweis zur Jahresarbeitszeit

- n. Vergütungsangebot in der vereinbarten Kalkulationsstruktur inklusive quantitativer und qualitativer Angaben zum eingesetzten Personal, gem. Kalkulationstool (s. Anlage 5 des LRV EGH Jug vom 19.12.2025) sowie plausibilisierende Angaben zu den Sachkosten sofern diese individuell geltend gemacht werden.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, weitere Nachweise zur Plausibilisierung der Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. es sollen nur Nachweise angefordert werden, die unbedingt erforderlich sind.

§ 3 Pauschalen

- (1) Für einzelne Vergütungsbestandteile können bei Fortschreibungen in der Vertragskommission LRV EGH Jug Pauschalen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (2) Für pauschal anerkannte Vergütungsbestandteile ist eine Vorlage weiterer Unterlagen nicht erforderlich.

§ 4 Neue Leistungspartner

Neue Leistungspartner werden gemäß § 1 dieser Anlage Verhandlungen aufnehmen und aussagefähige Unterlagen bzw. Plandaten nach § 2 dieser Anlage nachreichen. Nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres werden für die Vertragsanpassung die tatsächlichen Kosten zur Plausibilisierung des Entgeltes zugrunde gelegt.

§ 5 Anzeige von Änderungen

Wesentliche Änderungen sind unverzüglich im Bereich der SenBJF III D 2 anzuzeigen.